

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT ZK.2019.8 vom 22. November 2019**

BS Appellationsgericht, 2019-11-22, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_ZK.2019.8](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_ZK.2019.8)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT ZK.2019.8 du 22 novembre 2019

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT ZK.2019.8 del 22 novembre 2019

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Auf Antrag einer Partei stellt das Gericht eine Vollstreckbarkeitsbescheinigung aus (Art. 193 Abs.

### **E. 2**

Das Appellationsgericht prüft einzig, ob es sich um einen Schiedsentscheid handelt, ob er den Parteien ordnungsgemäss zugestellt wurde und ob er rechtskräftig sowie vollstreckungsfähig ist. Beim ■Final Award■ vom 21. Juni 2019 handelt es sich um einen Schiedsentscheid, welcher der Gesuchsgegnerin ordnungsgemäss zugestellt wurde (Sammelbeilage 4 zum Gesuch). Der Schiedsentscheid ist sodann rechtskräftig, wie sich aus der Bestätigung des Bundesgerichts vom 30. Oktober 2019 ergibt (Beilage 5 zum Gesuch). Schliesslich ist der Entscheid auch vollstreckungsfähig, verpflichtet er doch die Gesuchsgegnerin zur Leistung einer Geldzahlung.

Die Gesuchsgegnerin hat im Übrigen keine Einwände gegen die Ausstellung der Vollstreckbarkeitsbescheinigung erhoben. Somit ist das Gesuch vom 31. Oktober 2019 gutzuheissen und die Vollstreckbarkeit des ■Final Award■ zu bescheinigen.

### **E. 3**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten der unterliegenden Gesuchsgegnerin aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 der Schweizerischen Zivilprozessordnung, SR 272). Sie werden mit CHF 1■000.– festgesetzt (vgl. § 18 Abs. 1 Ziffer 3 des Reglements über die Gerichtsgebühren (GGR, SG 154.810)). Die Gesuchsgegnerin hat den Gesuchstellerinnen den von ihnen geleisteten Kostenvorschuss von CHF 1■000.– zu ersetzen.

Überdies wird die Gesuchsgegnerin verpflichtet, den Gesuchstellerinnen eine Parteientschädigung von CHF 3■600.■ zu zahlen (vgl. § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 lit. b Ziffer 11 der der Honorarordnung für die Anwältinnen und Anwälte des Kantons Basel-Stadt [HO, SG 291.400]). Da die Gesuchstellerinnen ihren Sitz im Ausland haben und sie zudem keinen ausdrücklichen sowie begründeten Antrag auf Zusprechung der Parteientschädigung mit Mehrwertsteuer gestellt haben, wird die Parteientschädigung ohne Mehrwertsteuer zugesprochen (vgl. Schmid, in: Oberhammer et al. [Hrsg.], Kurzkomentar ZPO, 2. Aufl., Basel 2014, Art. 95 N 26).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.